

05.07.88

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,
der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur
Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen
Straftaten

Punkt 7 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Artikel 3 Abs. 2

Artikel 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

' (2) Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

In § 125 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

" (2) Werden Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen im Sinne des Absatzes 1 begangen und fordert ein Träger von Hoheitsbefugnissen

1. die Menschenmenge oder

2. einen bestimmten räumlich abgrenzbaren Teil der Menschenmenge, aus dem diese Handlungen begangen werden,

auf, auseinanderzugehen, so wird derjenige, der sich nicht aus der aufgeforderten Menschenmenge entfernt oder sich den der Aufforderung Zuwiderhandelnden anschließt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

...

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, deren Anwesenheit ausschließlich der Erfüllung dienstlicher oder beruflicher Pflichten dient.

(4) Soweit die in Absatz 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen in § 113 mit Strafe bedroht sind, gilt § 113 Abs. 3, 4 sinngemäß."

Begründung:

Anstelle der ersatzlosen Aufhebung der Bestimmung ist es kriminalpolitisch geboten, die geltende Fassung des § 125 Abs. 2 StGB, die sich als nicht praktikabel erwiesen hat, durch eine Neufassung zu ersetzen, die für die staatlichen Ordnungskräfte anwendbar ist. Unter Strafdrohung soll auch derjenige stehen, der sich nach Ausbruch von Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen trotz polizeilicher Aufforderung nicht aus der Menschenmenge entfernt. Nur dadurch kann eine Trennung von Gewalttätern und friedlichen Demonstranten erreicht werden. Der Zugriff der Polizei auf die Straftäter wird erst damit möglich.

Es ist auch gegenüber dem bloßen Neugierigen, der sich entgegen der Aufforderung der Ordnungskräfte nicht entfernt, legitim, den öffentlichen Frieden durch eine Strafdrohung zu schützen. Wer sich mit Wissen und Willen für Gewaltakte anderer mißbrauchen läßt, bringt selbst Recht und Sicherheit in Gefahr.